

## Thomas Baumgart – Übersetzer & Dolmetscher

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dolmetschaufträge

#### 1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Verträge zwischen Thomas Baumgart (nachfolgend „der Dolmetscher“) und dem Auftraggeber, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.

(2) AGB des Auftraggebers sind für den Dolmetscher nur verbindlich, wenn er diese ausdrücklich anerkannt hat.

#### 2. Anfrage und Bestellung der Dolmetschleistung

(1) Für jeden angefragten Dolmetschauftrag erhält der Auftraggeber vorab ein Angebot (Kostenvoranschlag). Der Kostenvoranschlag beruht auf den vom Auftraggeber übermittelten Informationen. Er wird dem Auftraggeber per E-Mail zugesandt. Ein Versand per Fax oder Postschreiben ist möglich, muss jedoch vom Auftraggeber ausdrücklich erwünscht werden.

(2) Es kommt zur verbindlichen Buchung der Dolmetschleistung und somit zum Vertragsschluss, sobald der Auftraggeber das vom Dolmetscher eingereichte Angebot schriftlich (per E-Mail) akzeptiert.

(3) Jede Änderung an der bestellten Leistung ist Gegenstand einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Jeder Antrag auf eine Änderung an der Leistung muss von dem Kunden präzise schriftlich mitgeteilt werden. Jede Änderung des Auftrags, die zu einer Änderung der Leistung führt, bringt automatisch die Ausstellung einer zusätzlichen Rechnung mit sich.

#### 3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber übersendet den Dolmetschern zur fachlichen und terminologischen Vorbereitung möglichst frühzeitig einen vollständigen Satz aller einschlägigen Unterlagen (z. B. Arbeitsprogramm, Tagesordnung, Berichte, Referate, Anträge, Protokoll der letzten Sitzung u. ä.) in allen Arbeitssprachen der Konferenz (soweit vorhanden).

(2) Von sämtlichen Schriftstücken und Manuskripten, die während der Konferenz verlesen werden, erhält der Dolmetscher

spätestens am Vortag der Verlesung eine Kopie, die bis einschließlich Verlesung und Behandlung des Schriftstücks oder Manuskripts bei ihm verbleibt. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Dolmetscher von seiner Leistungspflicht entbunden.

(3) Der Auftraggeber hat den Dolmetscher rechtzeitig über den besonderen Ausführungsrahmen des Dolmetschauftrags zu unterrichten, wobei erschwerte Bedingungen oder bestimmte Leistungen – nach Absprache – evtl. gesondert in Rechnung gestellt werden (Aufnahme auf Tonträger, Filmvorführungen etc.).

(4) Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### 4. Ausführung der Verdolmetschung

(1) Die Verdolmetschung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Dolmetscher ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung übernimmt er nicht.

(2) Mängel in der Verdolmetschung, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen oder auf fehlerhafte oder falsche kundeneigene Terminologie zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Dolmetschers.

(3) Verlesene Texte: Werden Texte verlesen, müssen diese den Dolmetschern rechtzeitig vor der Veranstaltung vorliegen. Die Lesegeschwindigkeit für einen zu dolmetschenden Text sollte maximal 100 Wörter in der Minute betragen (d. h. mindestens 3 Minuten für 1 Seite DIN A 4 mit etwa 1600 Zeichen), da eine Verdolmetschung sonst nicht möglich ist. Die Verdolmetschung verlesener Texte, die den Dolmetschern nicht oder zu kurzfristig zur Verfügung gestellt wurden, kann nicht gewährleistet werden.

(4) Eingespielte Videos/Tonaufnahmen: Videos oder vorgefertigte Tonaufnahmen können nur verdolmetscht werden, wenn die Videos den Dolmetschern in einer Sprache ihrer Sprachkombination rechtzeitig (mindestens 7 Tage, abhängig vom Umfang des Videos) vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wurden und

der Dolmetscher nach Sichtung bestätigt hat, dass und in welcher Form eine Verdolmetschung möglich ist. Eine Verdolmetschung kann nur erfolgen, wenn der Kommentar in üblicher Geschwindigkeit gesprochen wird, der Filmton unmittelbar in die Kopfhörer der Dolmetscher übertragen wird und die Dolmetscher das Video sehen können.

(5) Gedichte oder musikalische Darbietungen: Gedichte oder musikalische Darbietungen werden nicht verdolmetscht. Unter Umständen ist eine mündliche Zusammenfassung möglich, wenn dies im Vorfeld mit dem Auftraggeber geklärt und von diesem bestätigt wurde.

#### **4. Besondere Bestimmungen beim Ferndolmetschen (falls zutreffend)**

(1) Der Begriff des Ferndolmetschens (auch Remote Interpreting genannt) bezeichnet alle Arten des Dolmetschens, bei denen sich ein oder mehrere Teilnehmer oder Dolmetscher nicht am gleichen Ort wie die übrigen Beteiligten befinden. Dabei ist es zweitrangig, ob sich der remote zugeschaltete Dolmetscher in einem anderen Raum, in einer anderen Stadt oder auf einem anderen Kontinent aufhält. Für eine reibungslose Verdolmetschung müssen entsprechende informations- und kommunikationstechnische Lösungen verwendet werden, damit einerseits die Dolmetscher mängelfrei arbeiten und andererseits die Teilnehmer störungsfrei, vertraulich und ohne technische Hürden miteinander sprechen können. Erfolgt das Remote Interpreting simultan, ist von Remote Simultaneous Interpreting (RSI) die Rede.

(2) Die Parteien vereinbaren bei der Auftragserteilung, in welcher technischen Ausführung das Ferndolmetschen erfolgen soll und ob eine simultane oder konsekutive Verdolmetschung geschuldet ist.

(3) Vor Abschluss des Vertrages haben beide Parteien ausdrücklich zu vereinbaren, in und aus welchen Sprachen der Dolmetscher während des Einsatzes arbeiten soll. Entsprechende technische Vorkehrungen sind zu treffen. Erfolgt die Verdolmetschung über eine Plattformlösung, teilt der Auftraggeber vor der Auftragserteilung mit, welche Plattform eingesetzt wird. Die Plattform muss den Anforderungen der ISO/PAS 24019:2020 Simultaneous interpreting delivery platforms — Requirements and recommendations entsprechen.

Der Auftraggeber gewährt dem Dolmetscher vor Veranstaltungs-/Auftragsbeginn ausreichende Zugriffszeiten auf die verwendete Plattform, damit diese von dem Dolmetscher getestet werden kann. Es wird dringend empfohlen, spätestens

am Vortag der Veranstaltung die Plattform zusammen mit allen Beteiligten zu testen.

(4) Der Auftraggeber stellt während der gesamten Veranstaltung professionelle technische Unterstützung sicher, damit ein reibungsloser Ablauf der Verdolmetschung gewährleistet ist.

(5) Eine Echtzeitkommunikation muss innerhalb des Dolmetscherteams gewährleistet sein. Diese darf nur von den jeweiligen Dolmetschern einsehbar sein.

(6) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Dolmetscher keinen Einfluss auf die Internetgeschwindigkeit, den Bestand der notwendigen Leitungen oder den Betrieb der verwendeten Plattform hat. Der Dolmetscher haftet daher nicht für eine Störung oder den Ausfall der verwendeten Technik, es sei denn, die Störung ist ausschließlich und nachweislich auf eine Fehlfunktion des eigenen Rechners des Dolmetschers zurückzuführen.

(7) Soweit die Störung nicht nachweislich auf den Rechner des Dolmetschers zurückzuführen ist, bleibt der Honoraranspruch des Dolmetschers bei einer Störung oder Ausfall des Systems/der Technik unberührt.

(8) Höchstarbeitszeit pro Dolmetscher: Je nach Themenbereich maximal 5 Stunden täglich, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

(9) Der Dolmetscher ist berechtigt, die vereinbarte Leistung zu verweigern, wenn er nicht die oben angegebenen Arbeitsbedingungen vorfindet. § 4a Abs. 6 gilt entsprechend

Hinsichtlich der Urheber- und Nutzungsrechte gilt auch für das Ferndolmetschen § 5 dieser AGB entsprechend.

#### **5. Urheberrechte, Recht am eigenen Bild und Ton**

Das Produkt der Dolmetschleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt. Seine Aufzeichnung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Dolmetschers zulässig. Jede weitere Verwendung (z. B. Direktübertragung) bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Die Urheberrechte des Dolmetschers bleiben vorbehalten. Der Auftraggeber haftet auch für unbefugte Aufnahmen durch Dritte.

#### **6. Dolmetschtechnik**

(1) Dolmetschkabinen: Pro Zielsprache wird eine Dolmetschkabine für zwei Dolmetscher benötigt. Der Platzbedarf für eine Kabine beträgt ca. 2 x 2 m, weitere 0,5 m für das Öffnen der Tür. Der Abstand zwischen der letzten Sesselreihe und der Kabine soll ca. 1 m betragen. Der Auftraggeber

haftet für die sorgsame Behandlung der Dolmetschanlage und aller damit verbundenen Geräte und die vollständige Rückgabe von Kopfhörern usw.

(2) Wird die Dolmetschtechnik vom Auftraggeber bereitgestellt, sorgt dieser dafür, dass sie der ISO-Norm 4043 entspricht und dass jederzeit ein Betreuungstechniker vor Ort anwesend ist. Die Dolmetschkabinen müssen so beschaffen sein, dass eine direkte Sicht auf den Redner und in den Sitzungssaal gegeben ist. Die Verwendung von Fernsehmonitoren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Dolmetschers.

(3) Flüsterkoffer: Bei Führungen können so genannte Personenführungsanlagen zum Einsatz kommen.

(4) Mangelhafte Dolmetschtechnik: Der Dolmetscher wird von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn die Dolmetschanlage für unzureichend befunden wird (zu geringe Abmessungen, unzureichende Belüftung, unzureichende technische Ausstattung, unzureichende Schallisolierung, Funktionsuntüchtigkeit der Anlage). Dies gilt auch für eine unzureichende Dolmetsch-Infrastruktur bei Ferndolmetsch-Aufträgen, bspw. per Online-Videokonferenz oder per Telefon. Die Pflichten des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

(5) Bei der Vorführung von Tonfilmen u. dgl. ist eine Simultanübertragung des auf der Tonspur aufgezeichneten Kommentars in andere Sprachen nur dann möglich, wenn die Dolmetscher das Skript des Kommentars vor der Konferenz studieren und während der Filmvorführung mitlesen können und der Filmton vom Tonverstärker des Projektors über Kabel in die Simultananlage eingespeist wird.

## 7. Ersatz

Sollte der Dolmetscher aus wichtigem Grund an der Erfüllung des Vertrages verhindert sein, so hat er nach besten Kräften und soweit ihm dies billigerweise zuzumuten ist, dafür zu sorgen, dass an seiner Stelle ein Fachkollege die Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.

## 8. Vergütung, Arbeitszeiten und Zusatzleistungen

(1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum tritt nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 286 Nr. 2 BGB) Verzug ohne Mahnung ein. Dann fallen für Sie gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten (für Privatpersonen), beziehungsweise acht Prozentpunkten (für

Unternehmen), über dem Basiszinssatz jährlich an.

(3) Das Dolmetschhonorar für einen Dolmetschauftrag basiert auf einem Grundhonorar. Diesem Grundhonorar können zusätzliche entgeltliche Dienstleistungen oder anderweitige entgeltliche Posten hinzugefügt werden.

(4) Die tägliche Arbeitszeit des Dolmetschers beträgt in der Regel jeweils 3 Stunden am Vormittag und am Nachmittag mit einer anderthalbstündigen Pause.

(5) Wird diese Arbeitszeit voraussichtlich überschritten, genehmigt der Auftraggeber zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Dolmetscherleistung bereits vor Beginn der Konferenz eine Aufstockung des Dolmetscherteams.

(6) Die folgenden Leistungen sind – solange nicht explizit aufgeführt – nicht Teil eines Vertrages und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt:

- Verwertungsrechte der Dolmetschleistung (z. B. Video-Aufnahmen, Audio-Aufnahmen, Video-Übertragung (Streaming), Audio-Übertragung, Mitschrift)
- Mehraufwand über die normalen Arbeitszeiten hinaus
- Konsekutiv- oder Begleitdolmetschen bei Veranstaltungen außerhalb des eigentlichen Konferenzprogramms (z. B. Besichtigungen, Abendessen)
- Leistungen unter erschwerten Bedingungen (z. B. fehlende Sicht auf den Redner)
- Übersetzungsleistungen am Rande der Konferenz, Dolmetschen des Sprechtextes von Filmen

## 9. Spesen, An- und Abreise sowie Verpflegung

(1) Anwesenheit: Die Dolmetscher finden sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, eine halbe Stunde vor Beginn der ersten zu verdolmetschenden Veranstaltung vor Ort ein.

(2) Der Auftraggeber trägt sämtliche mit dem Einsatz verbundene Spesen. Diese umfassen insbesondere, jedoch nicht exklusive, die Reisespesen bzw. Aufenthaltskosten in dem durch die jeweilige Situation erforderlichen Zeitraum.

(3) Reisespesen:

(a) An Reisespesen werden je nach der tatsächlich gewählten Reiseart bei Einsätzen innerhalb Deutschlands entweder die Bahnkosten 2. Klasse zum Normaltarif laut DB-Website sowie die

lokalen Transportkosten am Einsatzort oder die gefahrenen Kilometer lt. amtlichem Kilometergeld zuzüglich Parkgaragegebühren u. dgl. in Rechnung gestellt. Am Abfahrts-/Ankunftsort werden üblicherweise Taxidienste in Anspruch genommen.

(b) Auf Wunsch des Auftraggebers und bei zeitlich vorteilhaften Verbindungen sind auch innerhalb Deutschlands Flugverbindungen akzeptabel, wobei die Kosten direkt vom Auftraggeber zu übernehmen sind.

(c) Bei internationalen Einsätzen steht es dem Dolmetscher frei, die Reiseart zu wählen. Die Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

(4) Aufenthaltskosten:

(a) Die Aufenthaltskosten umfassen Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Dolmetschers. Der Auftraggeber übernimmt die Kosten für die Unterbringung in einem Hotel oder in einer gleichwertigen Einrichtung, wobei als Mindestkategorie 3 Sterne vereinbart werden. Es ist ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Das Zimmer ist generell vom Auftraggeber direkt zu organisieren und zu begleichen, Reservierungen sind auf den Namen „Thomas Baumgart“ vorzunehmen.

(b) Entspricht das vom Auftraggeber bereit gestellte Zimmer wider Erwarten nicht den vereinbarten Kriterien, ist der Dolmetscher berechtigt, ein Zimmer in einem anderen Beherbergungsbetrieb der vereinbarten Kategorie zu nehmen und dieses dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(5) Anreisehonorar („Approche“): Bei einer Anreisezeit von mehr als drei Stunden zum Veranstaltungsort (Tür zu Tür) oder bei erforderlicher Übernachtung vor Anreise hat der Dolmetscher ein Recht auf eine Entschädigung in Form eines Anreisehonorars („Approche“). Die Höhe des Anreisehonorars richtet sich nach der Anreisezeit. Für eine Anreisezeit von 3 bis 5 Stunden beträgt es in der Regel ein halbes Dolmetschhonorar pro Dolmetscher für jeden Anreisetag, für eine Anreisezeit von mehr als 5 Stunden ein ganzes Dolmetschhonorar pro Dolmetscher für jeden Anreisetag.

(6) Abreisehonorar („Déproche“): Bei einer Abreisezeit von mehr als drei Stunden zum Veranstaltungsort (Tür zu Tür) oder bei erforderlicher Übernachtung vor Abreise hat der Dolmetscher ein Recht auf eine Entschädigung in Form eines Abreisehonorars („Déproche“). Die

Höhe des Abreisehonorars richtet sich nach der Abreisezeit. Für eine Abreisezeit von 3 bis 5 Stunden beträgt es in der Regel ein halbes Dolmetschhonorar pro Dolmetscher für jeden Abreisetag, für eine Abreisezeit von mehr als 5 Stunden ein ganzes Dolmetschhonorar pro Dolmetscher für jeden Abreisetag.

(7) Anreise-Zeitpunkt/Abreise-Zeitpunkt:

(a) Bei Einsätzen erfolgt die Anreise in der Regel am Tag vor Einsatzbeginn.

(b) Die Abreise erfolgt üblicherweise am letzten Tag der Veranstaltung. Ist dies aus zeitlichen/logistischen Gründen nicht möglich/zumutbar, ist auch die Übernachtung für diese Nacht vom Auftraggeber zu übernehmen.

(8) Verpflegung: An Einsatztagen bzw. dem Anreisetag, dem Abreisetag oder eventuellen Stehtagen stellt der Auftraggeber für den Dolmetscher drei Mahlzeiten zur Verfügung (Anreisetag, wenn nicht Einsatztag und nicht anders vereinbart, nur Abendessen, Abreisetag, wenn nicht Einsatztag und nicht anders vereinbart, nur Frühstück), wobei, wenn nicht anders vereinbart, das Frühstück üblicherweise am Beherbergungsort, das Mittagessen am Einsatzort und das Abendessen nach freier Wahl des Dolmetschers bereit zu stellen ist.

## 10. Haftung

(1) Der Dolmetscher haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

(2) Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

## 11. Absage

(1) Bei Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber oder bei Verzicht des Auftraggebers auf die Dienste des Dolmetschers für den im Auftrag vereinbarten Termin oder unter den hierin festgelegten Bedingungen hat der Dolmetscher Anspruch auf das vereinbarte Honorar sowie die Erstattung der ihm nachweislich entstandenen Kosten gemäß folgender Aufstellung:

(a) Rücktritt bis zu 28 Tage vor Konferenzbeginn: 0 %

(b) Rücktritt zwischen 27 und 21 Tage vor Konferenzbeginn: 50 %

(c) Rücktritt zwischen 20 und 10 Tage vor Konferenzbeginn: 75 %

(d) Rücktritt zwischen 9 und 0 Tage vor Konferenzbeginn: 100 %

(2) Entstandene Kosten für Fremdleistungen (z. B. bereits gebuchte Flugtickets des Dolmetschers, Hotelbuchungen) sind zuzüglich in voller Höhe zu entrichten.

## **12. Höhere Gewalt**

Im Falle der höheren Gewalt sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit, soweit diese Verpflichtungen von der höheren Gewalt betroffen sind. Dies gilt nicht für bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen. Der Auftraggeber ist im Übrigen verpflichtet, bereits beim Dolmetscher entstandene Kosten zu ersetzen und bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.

## **13. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Kunden werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch Thomas Baumgart verarbeitet.

## **14. Berufsgeheimnis**

(1) Der Dolmetscher verpflichtet sich, vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassene Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

(2) Der Dolmetscher verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihm im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

## **15. Anwendbares Recht**

(1) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Dolmetschers.

(3) Gerichtsstand ist Worms.

(4) Die Vertragssprache ist Deutsch.

## **16. Salvatorische Klausel**

Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

## **17. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.